

TOP 15

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	18.03.2024	öffentlich
Stadtrat	29.04.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Neubau Erschließungsstraße „Bayreuther Straße Ost“ (Gewerbegebiet südlich Frankenthaler Straße, Bebauungsplan 586a),
Maßnahmengenehmigung**

Vorlage Nr.: 20247707

A N T R A G

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Der Neubau der oben genannten Erschließungsstraße wird mit Gesamtkosten in Höhe von 2.500.000 EUR genehmigt.

1. Vorbemerkung

Der Bereich Tiefbau plant im Zuge der Entwicklung eines Gewerbegebiets im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans 586a östlich der Bayreuther Straße den Neubau einer Erschließungsstraße. Im Vorfeld sollen Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtentwässerung und der Technischen Werke Ludwigshafen verlegt sowie der Straßendamm und Versickerungseinrichtungen hergestellt werden.

2. Beschreibung und Begründung

Die Länge der als Stichstraße herzustellenden Erschließungsstraße beträgt ca. 200 m und erstreckt sich von der Bayreuther Straße im Westen bis zum östlich gelegenen Schlittweg mit einer gemäß Bebauungsplan festgelegten Gesamtbreite von 11,00 m. Es ist vorgesehen die Stichstraße an die geplante Kreisverkehrsanlage im Zuge der Bayreuther Straße auf Höhe der Rot-Kreuz-Straße anzuschließen. Die Erschließungsstraße soll die nördlich und südlich an die Straße angrenzenden Gewerbeflächen erschließen.

Am östlichen Ende der geplanten Erschließungsstraße im Bereich des Schlittwegs ist eine Wendeanlage vorgesehen, die auch von langen Fahrzeugen wie Last- oder Sattelzügen genutzt werden kann.

Die geplante Stichstraße wurde unter Berücksichtigung eines erhöhten Schwerverkehranteils ausgelegt und dementsprechend der Belastungsklasse 10 zugeordnet.

Der Neubau der Straße soll in einem Bauabschnitt erfolgen und beinhaltet entsprechend des Bebauungsplans den Neubau einer Fahrbahn, eines straßenbegleitenden, einseitig nördlich geführten Gehwegs, südlich der Fahrbahn angeordnete PKW-Stellplätze mit Baumstandorten und einer Wendeanlage.

Zur Erschließung der geplanten Gewerbeflächen östlich der Bayreuther Straße ist die Herstellung der Stichstraße zwingend erforderlich.

Die Kreisverkehrsanlage ist nicht Bestandteil der Maßnahme, sondern Teil des in Planung befindlichen Projekts „Ausbau Bayreuther Straße zwischen der Bliesstraße und Kopernikustraße“. Das Projekt „Ausbau Bayreuther Straße“ kann nach Baurechtschaffung und Grunderwerb umgesetzt werden. Bis zur Herstellung des Kreisverkehrs soll die Stichstraße provisorisch an den Bestand der Bayreuther Straße angebunden werden.

3. Terminplanung

Die Realisierung der Straßenbaumaßnahme ist nach Fertigstellung der Leitungsbauarbeiten des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen und der Technischen Werke Ludwigshafen geplant.

Damit stellt sich der Bauablauf wie folgt dar:

Q2/2024 Grundstücksumlegung, Dammschüttung, Abwasser- und Regenwasserkanal

2025 Abschluss Kanalarbeiten, Versorgungsleitungen TWL, Beginn Straßenbau

Q3/ 2026 Abschluss Straßenbau, Beleuchtung, Begrünung

4. Kostenschätzung

Straßenbauarbeiten (inkl. Dammschüttung durch den WBL): 1.100.000 EUR

Versickerungsbecken	(Anteil von 4-14) 500.000 EUR
---------------------	----------------------------------

Beleuchtung:	50.000 EUR
--------------	------------

Begründung: 125.000 EUR

Ingenieurleistungen: 225.000 EUR

Vorsorgebetrag Baupreissteigerung bis 2026	500.000 EUR
--	-------------

Gesamtkosten	2.500.000 EUR
--------------	---------------

Die Kosten wurden im Jahr 2023 ermittelt. Es ist in der Folge von Baukostensteigerungen auszugehen. Im vergangenen Jahr lag diese gemäß statistischem Bundesamt bei 9,7 %.

5. Finanzierung

Kostenträger ist die Stadt Ludwigshafen. Ein Großteil der Kosten wird über Erschließungsgebühren im Nachlauf wieder eingenommen.

6. Verfügbare Mittel

Die Mittel in Höhe von 2.500.000 EUR stehen unter der Investitionsnummer 0444821412 Bayreuther Straße 2. BA im Haushalt 2024 nicht ausreichend zur Verfügung und werden über die Investitionsnummer 0444050200 Erschließung und Straßenneubau gedeckt.

Die Kriterien der Unabweisbarkeit nach VV 4.1.3 zu § 103 GemO, sowie zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 Abs. 1 GemO sind erfüllt, da es sich hier um die Weiterführung einer bereits begonnenen Maßnahme handelt.

Ludwigshafen

Stadt am Rhein

7. Lageplan

